

TOP 2.2

600.11
Frau Ostermann

161
Herr Hellermann

**Geschäftsführung für den Stadtentwicklungsausschuss (Sitzung 25.04.) bzw. die Bezirksvertretung Brackwede (Sitzung 18.05.);
Hier: Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Brockhagener Straße im Bereich der Kita Holtkamp**

Im Zuge der Umleitungsmaßnahmen für den Luftreinhalteplan Halle wurde im Frühjahr 2013 mit Blick auf die erwarteten Lkw-Verkehre die zulässige Höchstgeschwindigkeit vor der Kita Holtkamp auf 50 km/h begrenzt (von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.30h bis 14.30h). Vorher galt dort während der genannten Öffnungszeiten eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Die entsprechende Lkw-Umleitung über den Bielefelder Süden besteht nicht mehr.

Nach der am 15.12.2016 in Kraft getretenen StVO-Novelle müssen die Straßenverkehrsbehörden für zahlreiche soziale Einrichtungen (wie z. B. Kindertagesstätten), die innerorts liegen, keine zwingende Erfordernis mehr nachweisen, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit (auf 30 km/h) reduziert werden soll.

Die Kita Holtkamp liegt jedoch außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Da die StVO-Novelle hier keine analoge Anwendung vorsieht, ist nach § 45 Abs. 9 StVO für eine verkehrsbeschränkende Anordnung weiterhin eine besondere Gefahrensituation erforderlich, die verkehrsregelnde Maßnahmen zwingend erfordert.

Spätestens mit Freigabe des Schnatwegs in Halle und Aufhebung der Lkw-Umleitung ist die verkehrliche Situation auf der Brockhagener Straße wieder mit dem Zustand vor Frühjahr 2013 vergleichbar. Die Straßenverkehrsbehörde sieht nach Anhörung der Polizei und des Straßenbulasträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW) keine zwingende Notwendigkeit mehr, im Bereich der Kita die zulässige Höchstgeschwindigkeit weiterhin auf 50 km/h zu reduzieren. Im Anhörungsverfahren hatte der Bulasträger Straßen.NRW dabei ausdrücklich Wert darauf gelegt, dass nach Wegfall der besonderen örtlichen Gefahrensituation die ursprüngliche Tempo-70 Beschilderung wieder aufgestellt wird.

Die Straßenverkehrsbehörde wird deshalb anordnen, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit während der genannten Zeiten wieder auf 70 km/h zu begrenzen.

Wir bitten, den StEA und die BV Brackwede entsprechend zu informieren.

I.A.
Ralf Kleimann